

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 50u3000-0003/2011/001

nur per E-Mail

An
die Landräte der Landkreise und
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
in Hessen

Dokument-Nr.: 2013-98808
Bearbeiter/in Tobias Heinz
Durchwahl +49 611 817 3582
Fax +49 611 327192497
E-Mail tobias.heinz@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 1. November 2013

nachrichtlich:
Hessischer Landkreistag
Hessischer Städtetag

**Bundesmittel für Schulsozialarbeit und „Hortmittagessen“
Auslaufen zum 31. Dezember 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 31. Dezember 2013 stellt der Bund über seine Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese sollten von den Kommunen während des dann endenden Zeitraums von drei Jahren für Schulsozialarbeit und das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Tageseinrichtungen (sogenanntes „Hortmittagessen“) verausgabt werden. Das heißt, die genannte Beteiligung wird ab dem Jahresbeginn 2014 verringert, wie bundesgesetzlich in § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II festgelegt ist.

Aus Sicht des Bundes stellte sich die dreijährige Erhöhung der Bundesmittel als zusätzliche finanzielle Entlastung der Kommunen dar. Sie wurde im Zusammenhang mit der vollständigen Erstattung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter ab dem Jahr 2014 vorgesehen, so dass eine entsprechende Befristung erfolgte. Weder für die Finanzierung der Schulsozialarbeit noch der Angebote in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII sieht sich der Bund zuständig.

Im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler, die ihr Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII (z.B. „Hort“)

einnehmen, keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II (ggf. in Verbindung mit § 6b BKGG) mehr haben (vgl. § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG). Eine Ausnahme nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII liegt für diese Schülerinnen und Schüler künftig im Hinblick auf die Mittagessensversorgung nicht mehr vor, soweit keine der dort genannten Leistungen nach dem SGB II in Betracht kommen. Es gilt hier wieder der Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern sollte geklärt werden, ob sie hieraus künftig – unter den weiteren Voraussetzungen – einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen haben.

Bezüglich der Schülerinnen und Schüler, deren Aufwendungen für das Mittagessen bislang aufgrund des befristeten Anspruchs im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen wurden, die nun aber keinen Anspruch anhand einer anderen Gesetzesnorm haben, rege ich an, diese soziale Aufgabe als freiwillige Leistung im Ihrem Landkreis bzw. in Ihrer Stadt fortzuführen. Diese Anregung steht unter dem Vorbehalt, dass die zusätzliche freiwillige Leistung mit der Haushaltssituation vereinbar ist und etwaige Konsolidierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfahren. Denkbar wäre, hierfür finanzielle Mittel einzusetzen, soweit diese aufgrund der Entlastung durch den Bund bei der Grundsicherung im Alter verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen


Bertram Hörauf
Ministerialdirigent